

Verordnung zum Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (V GöV)

Änderung vom ...

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden

beschliesst:

I.

Der Erlass bGS [760.11](#) (Verordnung zum Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs; V GöV), Stand 1. Januar 1992, wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden

gestützt auf Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. April 1991 über die Förderung des öffentlichen Verkehrs¹⁾,

beschliesst:

Art. 10 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Verteilung des Gemeindebeitrages

a) Grundsatz (Überschrift geändert)

¹ Für die Berechnung der Gemeindebeiträge werden gewichtet:

- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | (neu) die Frequenzzahlen der durch die Linie direkt erschlossenen Haltestellen | 60 Prozent; |
| b) | (neu) die Bevölkerungszahl | 40 Prozent. |

² Die Gemeindeanteile werden für ein Fahrplanjahr berechnet.

¹⁾ bGS [760.1](#)

Art. 10a (neu)

b) Frequenzzahlen der durch die Linie direkt erschlossenen Haltestellen

¹ Die Frequenzzahlen der durch die Linie direkt erschlossenen Haltestellen werden nach der Anzahl aller gewichteten, fahrplanmässigen Abfahrten auf den Linien des öffentlichen Verkehrs bemessen.

² Gezählt werden die Abfahrten auf dem Gemeindegebiet je Fahrplanjahr. Massgebend ist das offizielle Kursbuch, allenfalls die Fahrpläne der Transportunternehmen.

³ Die Anzahl der gewichteten, fahrplanmässigen Abfahrten wird für eine einjährige Fahrplanperiode erhoben und jährlich aktualisiert.

⁴ Die Abfahrten der Verkehrsmittel werden wie folgt gewichtet:

a) IR/Voralpen-Express	16
b) S-Bahn	12
c) Appenzeller Bahnen	8
d) Regionalbus	1

⁵ Das zuständige Departement kann einen Haltepunkt mehreren Gemeinden oder einer anderen Gemeinde als der Standortgemeinde zuordnen. Die betroffenen Gemeinden werden angehört.

Art. 10b (neu)

c) Bevölkerungszahl

¹ Die Bevölkerungszahl einer Gemeinde wird nach der ständigen Bevölkerung bemessen.

² Grundlage ist die eidgenössische Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am (...) in Kraft.